

» **NP aktuell**

Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe I / 2009

Erbrecht

» **Erbschaftssteuerreform 2009**

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seinem Beschluss vom 07.11.2006 die Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuerrechts festgestellt. Gewissermaßen kurz vor Toresschluss, nämlich zum Ende letzten Jahres, einigten sich die politischen Kräfte nach langer Diskussion auf eine Erbschafts- und Steuerreform, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hatte das bislang geltende Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht insbesondere deshalb für verfassungswidrig erklärt, weil Immobilien und Unternehmen im Vergleich zu Barwerten privilegiert, also deutlich „günstiger“ bewertet worden waren. Dies hatte vor allem bei Immobilien zur Folge, dass diese steuerlich günstiger vererbt bzw. verschenkt werden konnten als etwa Bargeld.

Das Bundesverfassungsgericht hatte gefordert, dass zukünftig in einer ersten Bewertungsstufe alle Werte gleich, und zwar nach dem Verkehrswert (also dem „gemeinem“ Wert), zu ermitteln sein müssten. In einer zweiten Stufe könne der Gesetzgeber unterschiedliche steuerliche Belastungen an die jedoch nach gleichen Grundsätzen ermittelten Werte knüpfen.

Änderungen bei Freibeträgen und Steuersätzen

In Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben wurde durch die Reform eine einheitliche Bewertung nach dem Verkehrswert eingeführt.

Da insbesondere Immobilien, aber auch Unternehmen, in Zukunft dadurch wertmäßig höher bewertet werden, hat der Gesetzgeber mit einer **Anhebung der Steuerfreibeträge** ein erstes „Korrektiv“ eingeführt.

| | Freibetrag bisher | Freibetrag neu |
|--|------------------------------|---------------------------|
| Ehegatten | 307.000 € | 500.000 € |
| Eingetragene Lebenspartner | 5.200 € | 500.000 € |
| Kinder, Kinder verstorbener Kinder | 205.000 € | 400.000 € |
| Enkel | 51.200 € | 200.000 € |
| Sonstige Personen der Stkl. I (Eltern, Großeltern) | 51.200 € | 100.000 € |
| Erwerber Stkl. II (Geschwister, Nefen, Nichten) | 10.300 € | 20.000 € |
| Erwerber Stkl. III (Lebensgefährten) | 5.200 € | 20.000 € |

Das Gesetz sieht ferner Änderungen beim sog. Steuertarif vor. Während sich bei der Steuerklasse I nur gewisse Glättungen der Schwellenwerte (Anpassung an Eurobeträge) auswirken, hat die **Änderung der Steuersätze** eine deutliche Schlechterstellung von Personen der Steuerklassen II und III (Geschwister, Nefen, Nichten und Lebensgefährten) gebracht.

Sonderbehandlung Wohnimmobilie

Ehepartner und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner müssen zukünftig auf eine selbst wenigstens für 10 Jahre weiter genutzte Wohnimmobilie **gar keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern** zahlen. Auch schon zu Lebzeiten können mithin Ehepartner ihre Wohnimmobilie unabhängig von der Höhe des Verkehrswertes steuerfrei aufeinander übertragen. Auch für Kinder gilt, dass sie neben den persönlichen Freibeträgen eine elterliche Immobile bis zu einer Wohnfläche von 200 qm steuerfrei erben, wenn wenigstens ein Kind mindestens 10 Jahre darin wohnt. Vermögen“ steuerentlastet übertragen werden soll. Zum anderen wurde die tatsächliche Steuerbegünstigung bis hin zu einer völligen Steuerfreiheit daran gebunden, ob und inwieweit das Unternehmen fortgeführt wird.

Wichtige Übergangsvorschrift

Für Erwerbe von Todes wegen im Zeitraum vom **01.01.2007 bis 31.12.2008** hat der Erwerber die Möglichkeit, die Anwendung des neuen Rechts mit Ausnahme der Freibetragsregelung zu wählen, wenn dieses für ihn günstiger ist. **Dieses Antragsrecht ist zeitlich beschränkt bis zum 30.06.2009!**

Fazit

Die Reform des Schenkungs- und Erbschaftsteuerrechts hat zwar auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts reagiert, jedoch das Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht keineswegs vereinfacht. Noch einmal mehr als früher ist es daher wichtig, rechtzeitig über Möglichkeiten steuergünstiger Übertragungen an die nächste Generation bzw. sinnvolle Testamentsgestaltung nachzudenken und sich hier anwaltlich beraten zu lassen.

Vor allem sollten bisherige Testamente auf Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform hin durchgesehen und gegebenenfalls optimiert werden! Nutzen Sie deshalb aus gegebenem Anlass unser Angebot eines „Testamentschecks“.

Siehe zum selben Thema auch unsere ausführliche Sonderausgabe:

›NP aktuell: „**Erbschaftssteuerreform 2009**“

Dr. Achim Nolte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Gesellschaftsrecht**› Neuerungen durch MoMiG für GmbHs**

Am 01.11.2008 trat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Dieses Gesetz brachte für die Gründung und bestehende GmbHs einige wichtige Änderungen:

Unternehmergesellschaft ohne Mindestkapital

Als Einstiegsvariante zur normalen GmbH wird für Existenzgründer eine sog. haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, bei der jedoch das Mindeststammkapital dann durch Reduzierung der Gewinnausschüttungen nach und nach angespart werden soll.

Reduzierung des Mindestgeschäftsanteils

Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten, während bislang die Stammeinlage mindestens 100 Euro betragen musste und nur in Einheiten aufgeteilt werden durfte, die durch 50 teilbar sind.

Einführung von Musterprotokollen

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter, ein Geschäftsführer) werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung des Musterprotokolls, in dem Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument vereint werden, fallen zukünftig erheblich geringere Notargebühren an.

Beschleunigung der Registereintragung

Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Dementsprechend sind keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einzureichen.

Bei der Gründungsprüfung kann das Gericht nur noch dann Nachweise verlangen, wenn es bezüglich der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung erhebliche Zweifel hat. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt.

Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland

Zukünftig ist es deutschen Gesellschaften erlaubt, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Deutsche Konzerne können danach zukünftig ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH führen.

Im Inland muss nur noch eine Geschäftsanschrift existieren, an die Zustellungen vorgenommen werden können.

Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen

Nach dem Vorbild des Aktienregisters gilt künftig nur derjenige als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Durch die damit transparentere Struktur der Anteilseigner können Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht. Zur Einreichung der Liste sind die Geschäftsführer verpflichtet, gegebenenfalls auch der Notar, sofern er an der Erstellung mitgewirkt hat.

Gesetzmäßigkeit des Cash-Pooling

Zukünftig kann eine Leistung der Gesellschaft an einen Gesellschafter dann nicht als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen gewertet werden, wenn ein reiner Aktivtausch vorliegt, also der Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter die Auszahlung deckt und zudem vollwertig ist.

Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts

Im Rahmen der erheblichen Vereinfachung und grundlegenden Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts wird es eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen nicht mehr geben. Hat ein Gesellschafter der GmbH Vermögenswerte zur Nutzung überlassen, kann er künftig seinen Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens für eine Zeit von einem Jahr ab dessen Eröffnung, nicht geltend machen.

Einführung eines genehmigten Kapitals

Nach bisherigem Recht konnte nur bei der AG eine Kapitalerhöhung durch sog. genehmigtes Kapital erfolgen. Zukünftig kann der Gesellschaftsvertrag der GmbH vorsehen, dass die Geschäftsführer maximal fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft oder entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrages ermächtigt sind, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile zu erhöhen.

Besondere neue Pflichten im Insolvenzfall

Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft werden die Gesellschafter verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter bei Kenntnis vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit an deren Stelle Insolvenzantrag stellen.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht

> LG Frankfurt bekräftigt Zugangskontrolldienstgesetz

Unsere Kanzlei konnte ein wegweisendes Urteil durch Klage zum Landgericht Frankfurt erwirken. Unsere Mandantin, eine weltweit führende Anbieterin von digitalen Sicherheitssystemen für digitale und interaktive Medien, wie vor allem Pay-TV, konnte dadurch ihren aktiven Kampf gegen die sog. „Free-to-Air-Piraterie“ erfolgreich fortsetzen. In seinem Urteil vom 27.08.2008 hat das Landgericht Frankfurt am Main (Az. 2-06 O 229/08) einem der größten Importeure von „Free-to-Air“-Satelliten-Receivern in Deutschland verboten, ein Modell eines Satelliten-Receiver zu importieren, zu besitzen und zu bewerben, welches die Umgehung von Zugangskontrollsystemen, und damit den illegalen Empfang von Pay-TV-Programmen, ermöglicht. Auch wenn die verbotenen „Free-to-Air“-Receiver ebenso den Empfang von freien, unverschlüsselten TV-Programmen ermöglichen, befand das Landgericht diese Receiver für illegal, weil sie einen elektronischen Mechanismus enthalten, dessen einzige Funktion die unzulässige Entschlüsselung von geschützten Sendeinhalten ist. Dem deutschen Importeur des Satelliten-Receiver droht für jeden Fall eines Verstoßes gegen das Urteil ein Ordnungsgeld bis zur Summe von 250.000 Euro oder eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten für ihren Geschäftsführer.

Dieses Urteil ist eine eindeutige Botschaft an alle Hersteller und Importeure von „de-facto“-piraterischen Satelliten-Receiver. Von nun an werden sie sicherzustellen haben, dass solche Receiver nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, die – für sich alleine oder zusammen mit Piraterie-Software – die Umgehung von Zugangskontrollsystemen und den illegalen Empfang von verschlüsselten Sendeinhalten ermöglichen.

Das Urteil findet zwischenzeitlich nicht nur in nationalen Fachkreisen Beachtung, sondern wurde schon in verschiedene Sprachen übersetzt. Es wird auch bei der Auslegung der Europäischen Richtlinie Nr. 98/84/EG herangezogen werden müssen, welche dem vom Landgericht in seinem Urteil angewendeten deutschen Zugangskontrolldienstegesetz zugrunde liegt.

Die unterlegene Gegenseite versucht nunmehr das richtungsweisende Urteil in der nächsten Instanz anzugreifen.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Dr. Andreas Schoberth

Rechtsanwalt

Arbeitsrecht

> Bindung von Arbeitnehmern durch Rückzahlungsklauseln

Immer wieder versuchen Arbeitgeber, Arbeitnehmer längere Zeit an sich zu binden, indem vereinbart wird, dass zunächst betrieblicherseits gezahlte Aus- und Fortbildungskosten von den Arbeitnehmern zurückgezahlt werden müssen. Das Bundesarbeitsgericht hat nun in einem Urteil vom 14.01.2009 entschieden, dass solche Klauseln wie Allgemeine Geschäftsbedingungen gerichtlich überprüft werden können.

Voraussetzung für eine wirksame Rückzahlungsklausel ist, dass die Ausbildung von geldwertem Vorteil für den

Arbeitnehmer ist und dieser nicht unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird. Wenn eine zu lange Bindungswirkung vereinbart worden war, führt dies grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel; der Arbeitnehmer muss also gar nichts zurückzahlen.

> Gewerkschaftswerbung über betriebliche Email-Adresse erlaubt

Immer wieder kommt es in Betrieben zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Arbeitnehmer von ihrem Arbeitsplatz aus private Emails versenden oder empfangen dürfen. Das Bundesarbeitsgericht hat nun in einem Urteil vom 20.01.2009 entschieden, dass sich eine tarifzuständige Gewerkschaft über die betriebliche Emailadresse zu Werbe- und Informationszwecken an die Arbeitnehmer wenden darf. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich den Gebrauch der betrieblichen Emailadresse für private Zwecke untersagt hat. Das Bundesarbeitsgericht erlaubt die Gewerkschaftswerbung, da die Gewerkschaft durch Art. 9 Abs. 1 GG in ihrer Betätigungsfreiheit entsprechend geschützt ist. So lange der Emailversand nicht nennenswerte Betriebsablaufstörungen oder zu spürbaren wirtschaftlichen Belastungen des Arbeitgebers führt, kann sich der Arbeitgeber auch nicht auf sein Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG oder gar auf Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer berufen.

Dr. Achim Nolte

Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
 RA Dr. Achim Nolte
 RA Prof. Clemens Pustejovsky
 Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
 Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
 Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
 info@np-recht.de